

(in der Fassung vom 15. September 2004 und den Änderungen vom 12. August 2005
und vom 15. September 2006)

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Nebenfach Französische, Italienische oder Spanische Studien sind jeweils 48 ECTS¹-Credits (cr) zu erwerben.
- (2) Muss – in den Fällen, wo vor Aufnahme des Studiums keine Kenntnisse in der studierten Sprache erworben wurden – ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden, kann gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge auf Antrag des/der Studierenden die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden.
- (3) Ein Aufenthalt von einem Semester im Verbreitungsgebiet der studierten romanischen Sprache wird dringend empfohlen. Ein Studienaufenthalt im Ausland von einem Semester (in der Regel das 5.) wird empfohlen. Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Auslandsaufenthaltes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat

§ 2 Studieninhalte

- (1) Das Bachelor-Nebenfach Französische, Italienische oder Spanische Studien mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft besteht aus folgenden Modulen:

Basismodul ‚Literaturwissenschaft‘²

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	SWS
Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium)	Einf.	Kl.		6	4
Literaturwissenschaft	PS	Ref.	HA	6	2
Literaturwissenschaft	VL		MP/Kl.*	3	2

Erläuterung:

Die regelmäßige Teilnahme an der Einführungsveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar.

¹ ECTS = European Credit Transfer System

² Abkürzungen: Art = Art der Veranstaltung (VL = Vorlesung; HS = Hauptseminar; PS = Proseminar; Ü = Übung; StL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung (Ref. = Referat; HA = schriftliche Hausarbeit; Kl. = Klausur; MP = mündliche Prüfung); cr = ECTS-Credits; SWS = Semesterwochenstunden.

* Es liegt im Ermessen des Kursleiters, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist.

Aufbaumodul ‚Literaturwissenschaft‘

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	SWS
Literaturwissenschaft	PS	Ref.	HA/KI.*	6	2
Literaturwissenschaft	VL		MP/KI.*	3	2

Erläuterung:

Die innerhalb des Basis- und des Aufbaumoduls ‚Literaturwissenschaft‘ zu besuchenden Proseminare müssen mindestens zwei Epochen und zwei Gattungen abdecken. Ein Proseminar muss ein Thema aus dem 19. oder 20. Jahrhundert zum Gegenstand haben.

Basismodul ‚Sprachpraxis‘

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	SWS
Sprachpraxis I	Ü		MP/KI.*	3	2
Sprachpraxis II	Ü		MP/KI.*	3	2
Sprachpraxis III	Ü		MP/KI.*	3	2

Erläuterung:

In mindestens einer sprachpraktischen Veranstaltung muss der Nachweis der schriftlichen, in einer weiteren der Nachweis der mündlichen Beherrschung der Fremdsprache erbracht werden.

Aufbaumodul ‚Sprachpraxis‘

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	SWS
Grammatik und Übersetzung in die Fremdsprache	Ü		MP/KI.*	3	2
Übersetzung (Fremdsprache→Deutsch)	Ü		MP/KI.*	3	2
Freier schriftlicher Ausdruck	Ü		MP/KI.*	3	2
Freier mündlicher Ausdruck	Ü		MP/KI.*	3	2

Erläuterung:

Im Aufbaumodul ‚Sprachpraxis‘ müssen Veranstaltungen der Hauptstufe besucht werden.

- (2) Klausurform: Klausuren können zum Teil oder vollständig in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens („Multiple Choice“) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten ausschließt, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

- 1.0 : 95.0% -100.0%
- 1.3 : 90.0% - 94.9%
- 1.7 : 85.0% - 89.9%

- 3 -

2.0	: 80.0%	- 84.9%
2.3	: 75.0%	- 79.9%
2.7	: 70.0%	- 74.9%
3.0	: 65.0%	- 69.9%
3.3	: 60.0%	- 64.9%
3.7	: 55.0%	- 59.9%
4.0	: 50.0%	- 54.9%
5.0	: 0.0%	- 49.9%

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache, namentlich in französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können in der jeweiligen Fremdsprache erbracht werden.

§ 4 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach besteht aus studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Als Studien- und Prüfungsleistungen sind für die Bachelor-Prüfung alle Modulteilprüfungen der Basis- und Aufbaumodule ‚Literaturwissenschaft‘ und ‚Sprachpraxis‘ zu erbringen.
- (3) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, literatur- und sprachwissenschaftliche Themen terminologisch gesichert zu präsentieren und in argumentativ stringenter Form auf Fachfragen zu antworten. Die Prüfung dauert 30 Minuten. Mindestens die Hälfte der Prüfung findet in der gewählten romanischen Hauptsprache statt. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 3 ECTS-Credits vergeben.
- (4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich über zwei literaturwissenschaftliche Themenbereiche. Diese müssen unterschiedlichen Epochen, Autoren und Gattungen zuzuordnen sein.
- (5) Bei der Bildung der Endnote für das Nebenfach Französische, Italienische oder Spanische Studien werden die Noten der einzelnen Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

- 4 -

- die Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird wie folgt gebildet:

Basismodul Literaturwissenschaft	25 %
Basismodul Sprachpraxis	15 %
Aufbaumodul Literaturwissenschaft	30 %
Aufbaumodul Sprachpraxis	30 %
- diese gewichtete Dezimalnote aller Modulnoten geht zu 70 % in die Nebenfachnote ein;
- die Note der mündlichen Bachelor-Prüfung geht zu 30 % in die Nebenfachnote ein.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2004 in Kraft.
Die Änderung vom 12. August 2005 tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe und die Änderung vom 15. September 2006 zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 35/2004 vom 15. September 2004 veröffentlicht.

Die 1. Änderung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 31/2005 vom 12. August 2005 veröffentlicht.

Die 2. Änderung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 43/2006 vom 15. September 2006 veröffentlicht.